

Beschreibung des Ehrenzeichens und Trageweise

§ 9

(1) Das Ehrenzeichen „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ stellt dar: eine runde Bronzemedaille, Durchmesser 32 mm, die auf der Vorderseite das Porträt Pestalozzis und auf der Rückseite die Unterschrift „Deutsche Demokratische Republik“ und im Mittelfeld das Wappen der Deutschen Demokratischen Republik trägt.

Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ wird gefertigt in:

- Bronze,
- Bronze versilbert,
- Bronze vergoldet.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, die mit einem hellblauen Band bezogen ist, getragen. Das Band erhält bei der Ausführung in Silber beiderseitig einen silbernen, bei der Ausführung in Gold beiderseitig einen goldenen Streifen.

(3) Die Interimsspange entspricht dem Aussehen der Medaille.

(4) Mit der Verleihung der Medaille ist die Ausgabe einer Urkunde verbunden. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Als Zeichen der Anerkennung für i i i i Jahre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung im Dienste der deutschen demokratischen Schule wird

.....

die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ in..... verliehen.“

§ 10

(1) Die Auszeichnung wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei Staatsakten, bei der Teilnahme an Sitzungen der Volksvertretungen, bei Festveranstaltungen zentraler staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, ferner bei Demonstrationen am 1. Mai, am „Tag der Befreiung“ am 8. Mai, am „Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik“ am 7. Oktober und am „Tag des Lehrers“.

Rechtslage im Todesfall und bei Verlust, Aberkennung

§ 11

Im Todesfall geht das Ehrenzeichen an die verleihende Stelle zurück. Die Urkunde verbleibt bei den Hinterbliebenen.

§ 12

Bei Verlust einer Medaille kann durch die verleihende Dienststelle gegen Wertersatz Ersatz gegeben werden.

§ 13

(1) Für die Aberkennung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ sind die im § 11 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender

Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) festgelegten Bestimmungen maßgebend.

(2) Vorschläge zur Aberkennung sind auf dem Dienstwege dem zuständigen Minister oder Staatssekretär einzureichen, der sie nach gründlicher Überprüfung und Zustimmung an die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen weiterleitet. Die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen legt die Anträge der Kommission zur Aberkennung staatlicher Auszeichnungen zur Beschlussfassung vor.

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung,
Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchs-
normen.**

**— Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge
im Straßenverkehr —**

Vom 13. November 1956

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Das Ministerium für Verkehrswesen legt für die einzelnen Kraftfahrzeugtypen Normen des Kraftstoffverbrauches je 100 Fahrkilometer fest und veröffentlicht hierzu einen Kraftstoffverbrauchsnormen-Katalog mit den entsprechenden Richtlinien.

§ 2

Die Kraftstoffverbrauchsnormen und die Richtlinien zur Anwendung dieser Normen gelten für Kraftfahrzeuge, für die der Kraftstoff durch die staatlichen Verwaltungen zuteilt wird. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, die nicht* im Straßenverkehr eingesetzt werden.

§ 3

Die Kontrolle der Anwendung der Kraftstoffverbrauchsnormen und Richtlinien obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen, den Räten der Bezirke, Abteilung Verkehr, und den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr, soweit Kraftfahrzeughalter von diesen Kraftstoff zuteilt erhalten.

§ 4

(1) Kraftfahrzeuge (einschließlich komplette Züge, insbesondere Spezialkraftfahrzeuge), die von den Kraftstoffverbrauchsnormen durch Mehr- oder Minderverbrauch abweichen, sind dem Vergasereinstelldienst der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zur Überprüfung und Einregulierung zuzuführen. Soweit staatliche Dienststellen über eigene Einstelldienste verfügen, sind die betreffenden Kraftfahrzeuge dort zu überprüfen und einzuregulieren.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, und die Bezirksdirektionen